



Präsidium

Vizepräsidentin für Lehre
Prof. Dr. Dr. Olga Pollatos

Helmholtzstraße 16
89081 Ulm

Tel: 0731 50-22012
Fax: 0731 50-22200
wilma.leibing@uni-ulm.de
<http://www.uni-ulm.de>

Az: 83.01:0001
Ulm, den 24.11.2021

Neue Corona Regeln ab 29.11.2021 im Studienbetrieb

Sehr geehrte Lehrende der Universität Ulm, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Studierende,

mit dem 24.11.2021 tritt eine neue CoronaVO Studienbetrieb in Kraft. Durch die Einführung von Alarmstufen kommt es zu einigen Änderungen. Ich bitte Sie daher, den nachfolgenden Text sehr gründlich zu lesen.

Gemäß § 2 der heute in Kraft getretenen CoronaVO Studienbetrieb findet der Präsenzbetrieb an den Hochschulen gemäß dieser Verordnung statt. Damit ändern sich die Grundsätze unserer Universität, den Studienbetrieb weiterhin in einer sinnvollen Mischung von Präsenz und Online-Lehre zu gestalten, nicht. Das entspricht auch dem Wunsch unserer Lehrenden, die sich gestern im Senatsausschuss Lehre zu einer Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs bekannt haben.

Allerdings wurde mit der neuen CoronaVO Studienbetrieb das Alarmstufenkonzept aus der allgemeinen CoronaVO auch in den Studienbetrieb eingeführt mit Folgen für unseren Studienbetrieb. Bereits mit Inkrafttreten dieser neuen CoronaVO Studienbetrieb befindet sich das Land Baden – Württemberg in der neu eingerichteten Alarmstufe II. Das Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe durch Veröffentlichung im Internet (www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19) bekannt.

Folgende neue Regeln gelten in der Alarmstufe II ab Montag, den 29.11.2021 für Präsenzveranstaltungen (inklusive Prüfungen!):

3G für zwingend in Präsenz notwendige Praxisveranstaltungen und Prüfungen

1. Praxisveranstaltungen, die insbesondere die spezielle Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, insbesondere Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile mit Patientenkontakt, Präparierkurse, sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen und künstlerischen Ausbildungsanteilen und
2. Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, sowie Zugangs- und Zulassungsverfahren,



soweit diese Veranstaltungen zwingend in Präsenz notwendig sind; in diesen Veranstaltungen ist ein 3G-Nachweis ausreichend.

2G in allen anderen Präsenzveranstaltungen

Die Teilnahme an allen Präsenzveranstaltungen außer (Praxisveranstaltungen und Prüfungen s.o.) des Studienbetriebs ist nur noch mit Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises erlaubt. Für das Lehrpersonal gilt gemäß CoronaVO Studienbetrieb 3G.

2G für die Nutzung studentischer Lernplätze außerhalb von Bibliotheken

Die Nutzung studentischer Lernplätze außerhalb der Bibliothek ist ebenfalls nur mit Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises erlaubt. Für die Nutzung studentischer Lernplätze innerhalb der Bibliothek sowie der Zutritt zur Bibliothek ist ein 3G-Nachweis ausreichend. Für die Abholung und Rückgabe von Medien in der Bibliothek ist ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis nicht erforderlich.

Vollkontrolle der 2G und 3G-Nachweise

Aufgrund der geltenden Alarmstufe II muss die stichprobenhafte Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen aufgegeben und durch Vollkontrollen ersetzt werden. Die Kontrolle der Teilnahmevoraussetzungen in ausgewiesenen Lernräumen und -flächen erfolgt täglich und individuell durch die Aufsicht führenden Personen. Die Kontrolle der Zugangsvoraussetzungen in Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Lehrenden.

Hinweise für Lehrende

- Bitten Sie Personal und Hilfskräfte aus Ihren Instituten, und soweit erforderlich ggf. auch Studierende in Ihren Lehrveranstaltungen Sie bei den Kontrollen zu unterstützen.
- Melden Sie Hilfskraftbedarf zur Unterstützung bei der Prüfung an Ihre StudiengangskoordinatorInnen. Diese werden den Bedarf an Dez. III weitergeben, sodass Hilfskräfte für die Unterstützung der Zugangskontrollen in den nächsten Wochen angeworben werden können.
- Nutzen Sie die CovPassCheck-App für die Kontrollen. Damit lassen sich die meisten QR-Codes von Zertifikaten schnell überprüfen.

Hinweise für Studierende

- Alle Nachweise müssen als digital überprüfbares Zertifikat vorliegen (z.B. in CovPass, Corona-WarnApp, digital eingelestes Schnelltestzertifikat).

Überblick über die Hygieneregeln im Studienbetrieb

Betretungsverbot

Lehrveranstaltungen dürfen nicht besucht werden von Personen, die:

- einer Absonderungspflicht nach der CoronaVO Absonderung (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>) unterliegen,
- weder eine medizinische Maske noch eine FFP2-Maske tragen,
- in 3G-Veranstaltungen weder einen Test-, einen Impf- noch einen Genesenennachweis vorlegen können
- in 2G-Veranstaltungen weder einen Impf- noch einen Genesenennachweis vorlegen können
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen

- die Abgabe der Kontaktdaten verweigern.

Maskenpflicht, Verhalten im Gebäude und 2G/3G-Prüfungen

- Es bleibt bei den bereits durch den Präsidiumsbeschluss bekannt gegebenen Regeln zu Maskenpflicht in Präsenzveranstaltungen im Studienbetrieb (Lehrveranstaltungen und Prüfungen aller Art). Diese gilt auch für Vortragende.
- Nur nachweislich geimpfte, genesene oder getestete (3G) bzw. geimpfte oder genesene (2G) Personen dürfen an Lehrveranstaltungen teilnehmen. Lehrende und das Aufsichtspersonal in Aufenthaltsbereichen sind verpflichtet, die entsprechenden Zertifikate der Teilnehmenden zu kontrollieren.
- In der gesamten Universität ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten und die regelmäßige Handhygiene sowie die Hust- und Niesetikette sind zu beachten. Ansammlungen sind zu vermeiden, dies gilt insbesondere auf Verkehrsflächen und in gemeinsam genutzten Räumen wie Pausenräumen und Teeküchen.
- In den Gebäuden der Universität ist in allen Fluren, in Bereichen mit Publikumsverkehr eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske zu tragen.
- Personenströme werden über getrennte Ein- und Ausgänge gelenkt. Bei Lehrräumen ist dies nicht immer möglich. Hier muss über rechtzeitige Information der Studierenden und Kontrolle vor den Eingängen darauf geachtet werden, dass die Abstände eingehalten werden und es nicht zu Ansammlungen kommt.

Als Nachweise gelten:

- ein vollständiger Impfnachweis (z.B. Impfpass mit erfolgter 2. Impfung seit mind. 14 Tagen),
- ein z.B. vom Hausarzt ausgestellter Nachweis über eine überstandene Covid-Infektion vor nicht mehr als 6 Monaten,
- ein negativer Schnelltest-Nachweis von einer zertifizierten Teststation (Bürgerzentrum, Apotheke, Hausarzt o.ä.), der zu Veranstaltungsbeginn nicht älter als 24 h ist oder ein negativer PCR-Test-Nachweis, der zu Veranstaltungsbeginn nicht älter als 48 h ist.

Alle Nachweise müssen als digital überprüfbares Zertifikat vorliegen (z.B. in CovPass, Corona-WarnApp, digital eingelesenes Schnelltestzertifikat).

Studierende ohne einen Nachweis (Unterschied 2G-/3G-Veranstaltungen beachten, s.o.), sind von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen ausgeschlossen. Zur Aufrechterhaltung des Präsenzstudienbetriebs sind diese Regelungen strikt einzuhalten und werden auch seitens der Universität kontrolliert. Wer gegen diese Regelungen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrigkeiten sind mit empfindlichen Bußgeldern bewehrt und werden dem Präsidium unverzüglich angezeigt.

Kontaktdatenerfassung

Die Regelungen zur Datenverarbeitung bleiben unberührt und müssen nach wie vor beachtet werden.

Um die Nachverfolgung möglicher Infektionsketten zu gewährleisten, werden die Kontaktdaten von Personen, die sich in einem Raum aufhalten, über das elektronische Erfassungssystem KNAApp UU erhoben. Bitte erinnern Sie Ihre Studierenden zu Veranstaltungsbeginn daran, dass sie den QR-Code am Raum/an der Fläche mit einem Smartphone scannen oder den angegebenen Weblink nutzen, um Ihre Daten einzutragen.

Häufig aufgetretene Fragen:



Was passiert bei einem Corona-Fall in der eigenen Lehrveranstaltung?

Aus rechtlicher Sicht dürfen Personen ohne Symptome weiterhin an die Universität kommen. Sollte ein bestätigter Coronafall bei einem oder einer Teilnehmenden einer Präsenzveranstaltung aufgetreten sein, soll den übrigen Veranstaltungsteilnehmenden empfohlen werden, einen Test zu machen. Ein Briefentwurf kann den Lehrenden durch das Studiensekretariat zur Verfügung gestellt werden, sodass sie ihre VeranstaltungsteilnehmerInnen über Moodle informieren können.

Zusätzliche beantwortete Fragen finden Sie in den FAQs unter (<https://www.uni-ulm.de/universitaet/informationen-zum-coronavirus/faqs-universitaet-ulm/#c818985>)

Diese einschneidenden Regeländerungen verlangen uns erneut viel Flexibilität ab. Die neue CoronaVO Studienbetrieb gilt bis zum 22.12.2021. Über Änderungen werde ich Sie umgehend per Mail informieren. Ich danke Ihnen allen für Ihren Einsatz.

Freundliche Grüße

Ihre

Prof. Dr. Dr. Olga Pollatos

- Vizepräsidentin für Lehre -